Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft auf Drs. 17/12034 gefordert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 380 Mitzeichnungen und 9 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, der o. g. Gesetzentwurf sei insbesondere im Hinblick auf die Herausgabe von Bestandsdaten "dynamischen Verbindungsdaten (IP-Adressen)" ohne sowie gerichtliche Zustimmung und ohne konkreten Verdacht sowie bezüglich der Verpflichtung der Provider, über Auskunftsverlangen Stillschweigen gegenüber ihren Kunden zu wahren, zu beanstanden und insoweit änderungsbedürftig. Die vorgesehene Gesetzesänderung führe zu einem massiven Eindringen in die Privatsphäre, da sensible personenbezogene Daten ohne Wissen der Kunden und ohne gerichtlichen Beschluss an Behörden weitergegeben würden, auch wenn kein konkreter Verdacht vorliege. Die Entscheidung, ob Daten erfasst würden, liege ausschließlich bei den Ermittlungsbehörden. Das Bundeskriminalamt würde, wie auch Polizeibehörden, einen erleichterten, nahezu voraussetzungslosen Zugang auf die Kundendaten der TK-Provider erhalten, obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe genau dies habe verhindern wollen. Die automatisierte

Schnittstelle biete auch die Möglichkeit, solche Daten in großen Mengen abzurufen und auszuwerten, was nicht dem ursprünglichen Zweck der Datenabfrage – der Unterstützung der Strafverfolgung – entspreche. Die Grundrechte der Bürger müssten gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das mit der Petition vorgetragene Anliegen wurde in der 17. Wahlperiode in verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages beraten und war Gegenstand parlamentarischer Fragen (vgl. u. a. Drs. 17/4639 Nr. 46; 17/12239 Nr. 12, 13, 14).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 17. Deutsche Bundestag in seiner 231. Sitzung am 21. März 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (Drs. 17/12034) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (Drs. 17/12879) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 17/231). Das Gesetz vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

Alle erwähnten Drucksachen und das Protokoll der Plenardebatte können über das Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass mit dem Gesetz keine neuen Befugnisse für Behörden geschaffen werden. Vielmehr werden die bestehenden Befugnisse zur sogenannten Bestandsdatenauskunft in § 113 TKG entsprechend den Vorgaben des BVerfG vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) neu gestaltet und dabei im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen enger gefasst.

Der Ausschuss stellt fest, dass es bei der Bestandsdatenauskunft um die Angabe geht, wem eine der Behörde bekannte Telekommunikationskennung (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse) zuzuordnen ist und welche Daten das Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Inhaber gespeichert hat (Name, Anschrift, ggf. Kontoverbindung, Mobiltelefon-PIN etc.).

Telekommunikationsverkehrsdaten oder -inhalte sind hingegen nicht Gegenstand der Bestandsdatenauskunft. Auch dynamische IP-Adressen werden nicht beauskunftet, sondern lediglich die Bestandsdaten, also in erster Linie Name und Anschrift des Inhabers einer bereits bekannten IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das BVerfG in der o. g. Entscheidung festgestellt hat, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten grundsätzlich verfassungsgemäß sind. Es hat aber einige formelle Änderungen angemahnt. Im Einzelnen wurde vom BVerfG entschieden, dass ergänzend zu § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG eine qualifizierte Rechtsgrundlage für die jeweils auskunftssuchende Behörde erforderlich ist. Diese qualifizierte Rechtsgrundlage muss selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen begründen und muss aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz in den jeweils einschlägigen Fachgesetzen geregelt sein. Auskünfte sind nur unter den in den Fachgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen in konkreten Einzelfällen zulässig.

Weiterhin besteht ein Auskunftsanspruch zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen nach Auffassung des BVerfG nur, wenn dies normenklar geregelt ist und die Regelung der Tatsache gerecht wird, dass es sich hierbei im Gegensatz zu den übrigen Bestandsdatenauskünften um einen mittelbaren Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes handelt.

Ein Auskunftsverlangen zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, wie das bei PIN bzw. PUK eines Handys der Fall ist, ist nach dem BVerfG nur zulässig, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der auf den Endgeräten gespeicherten Daten gegeben sind.

Abschließend betont der Ausschuss, dass der 17. Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des TKG und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft am 21. März 2013 in zweiter und dritter Lesung mit zahlreichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verabschiedet hat. Insbesondere sieht das Gesetz über die Anforderungen des BVerfG hinaus nunmehr Benachrichtigungspflichten für die Bestandsdatenauskunft zu IP-Adressen und Zugangssicherungscodes (PIN und PUK von Mobiltelefonen) sowie einen Richtervorbehalt für die Beauskunftung von Zugangssicherungscodes vor.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage hält der Ausschuss die nunmehr geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.